



**VVR**

Verkehrsgesellschaft  
Vorpommern-Rügen

# TarifFibel

Landkreis Vorpommern-Rügen

gültig ab 01.01.2024

**Preise**

**Tarifbestimmungen**

**Beförderungsbedingungen**

[vvr-bus.de](http://vvr-bus.de) Telefon (03 83 26) 600 800 E-Mail [info@vvr-bus.de](mailto:info@vvr-bus.de)

[vvr-bus.de](http://vvr-bus.de)

## Inhaltsverzeichnis

Fahrpreise .....	4
Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen ...	8
Übersicht Tarifwaben .....	10
Haltestellen pro Wabe .....	12
Tarifwaben-Preisstufen-Matrix .....	24
Rügen	
Nordvorpommern 1	
Nordvorpommern zentral	
Nordvorpommern 2	
I ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	
1 Allgemeine Bestimmungen.....	25
II TARIFBESTIMMUNGEN	
1 Allgemeine Bestimmungen.....	40
2 Tarifbestimmungen .....	44
3 Schwerbehinderte Menschen.....	68
4 Mitnahme von Sachen und Tieren .....	69
5 Beförderung von Polizisten in Uniform .....	69

### **Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)**

Zum Rauhen Berg 1, 18507 Grimmen

Telefon: (03 83 26) 600 800

E-Mail: info@vvr-bus.de

Änderungen vorbehalten.

Für Druckfehler keine Haftung.

## Vorwort

Der Tarif der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) enthält die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen für das Bediengebiet Vorpommern-Rügen einschließlich des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund.

Er gilt für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren:

- in den öffentlichen Stadtomnibussen in der Hansestadt Stralsund
- in den öffentlichen Linienbussen des Regionalbereiches der VVR
- in den im Auftrag der VVR fahrenden Linienbussen der Subunternehmer:
  - Oppermann Transporte
  - Reisedienst Teske
  - Inselinformation Hiddensee GmbH
  - Firma Otto Möller
  - Firma Bernd Woigk Transport-Sofort

Die VVR bietet auf einigen Linien alternative Bedienformen bzw. Bedarfsverkehre, sogenannte OnDemandVerkehre, an. Diese sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

## Fahrpreise

Fahrkartenart Geltungsbereich	Einzel- fahrkarte	Einzel- fahrkarte <i>ermäßigt</i>	Gruppen- fahrkarte <b>p.P.</b>	Gruppen- fahrkarte <b>p.P.</b> <i>Hin+Rück</i>	Wochen- karte	Wochen- karte <i>ermäßigt</i>	Monats- karte	Monats- karte <i>ermäßigt</i>
Hansestadt Stralsund	2,50 €	1,90 €	-	-	16,40 €	12,40 €	48,80 €	36,80 €
Bergen auf Rügen, Sassnitz, Ribnitz-Damgarten	2,10 €	1,40 €	-	-	14,00 €	10,50 €	38,90 €	29,10 €
Ortsteil Ribnitz, Ortsteil Damgarten	1,50 €	1,10 €	-	-	9,70 €	7,20 €	29,10 €	21,80 €
Jagdschloss-Ticket Binz (nur Linie 28, nur mit Kurkarten Binz)	1,00 €	0,30 €	-	-	-	-	-	-
Preisstufe <b>A</b>	2,10 €	1,40 €	1,40 €	2,80 €	17,50 €	14,20 €	58,80 €	44,30 €
Preisstufe <b>B</b>	2,30 €	1,60 €	1,60 €	3,20 €	20,00 €	16,10 €	67,90 €	51,50 €
Preisstufe <b>C</b>	2,60 €	2,00 €	2,00 €	4,00 €	22,70 €	18,40 €	77,20 €	58,90 €
Preisstufe <b>D</b>	3,40 €	2,30 €	2,30 €	4,60 €	27,90 €	22,60 €	98,30 €	75,00 €
Preisstufe <b>E</b>	4,10 €	2,70 €	2,70 €	5,40 €	33,20 €	26,60 €	119,50 €	91,10 €
Preisstufe <b>F</b>	4,80 €	3,30 €	3,30 €	6,60 €	38,40 €	31,00 €	135,70 €	106,00 €
Preisstufe <b>G</b>	5,50 €	3,80 €	3,80 €	7,60 €	43,60 €	35,30 €	151,80 €	120,80 €
Preisstufe <b>H</b>	6,00 €	4,40 €	4,40 €	8,80 €	48,40 €	38,20 €	161,70 €	128,00 €
Preisstufe <b>I</b>	6,80 €	4,70 €	4,70 €	9,40 €	53,20 €	40,80 €	171,80 €	135,10 €
Preisstufe <b>J</b>	7,20 €	5,00 €	5,00 €	10,00 €	55,40 €	43,50 €	176,00 €	138,50 €
Preisstufe <b>K</b>	7,90 €	5,50 €	5,50 €	11,00 €	57,70 €	45,80 €	180,30 €	141,90 €
Preisstufe <b>L</b>	8,30 €	5,80 €	5,80 €	11,60 €				
Preisstufe <b>M</b>	8,90 €	6,10 €	6,10 €	12,20 €				
Preisstufe <b>N</b>	9,40 €	6,70 €	6,70 €	13,40 €				
Preisstufe <b>O</b>	9,90 €	7,00 €	7,00 €	14,00 €				
Preisstufe <b>P</b>	10,40 €	7,20 €	7,20 €	14,40 €				
Preisstufe <b>Q-S</b>	10,80 €	7,60 €	7,60 €	15,20 €				

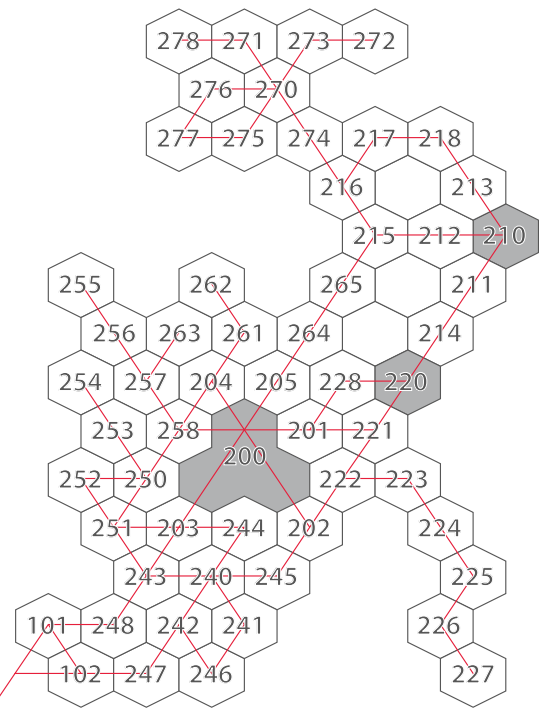
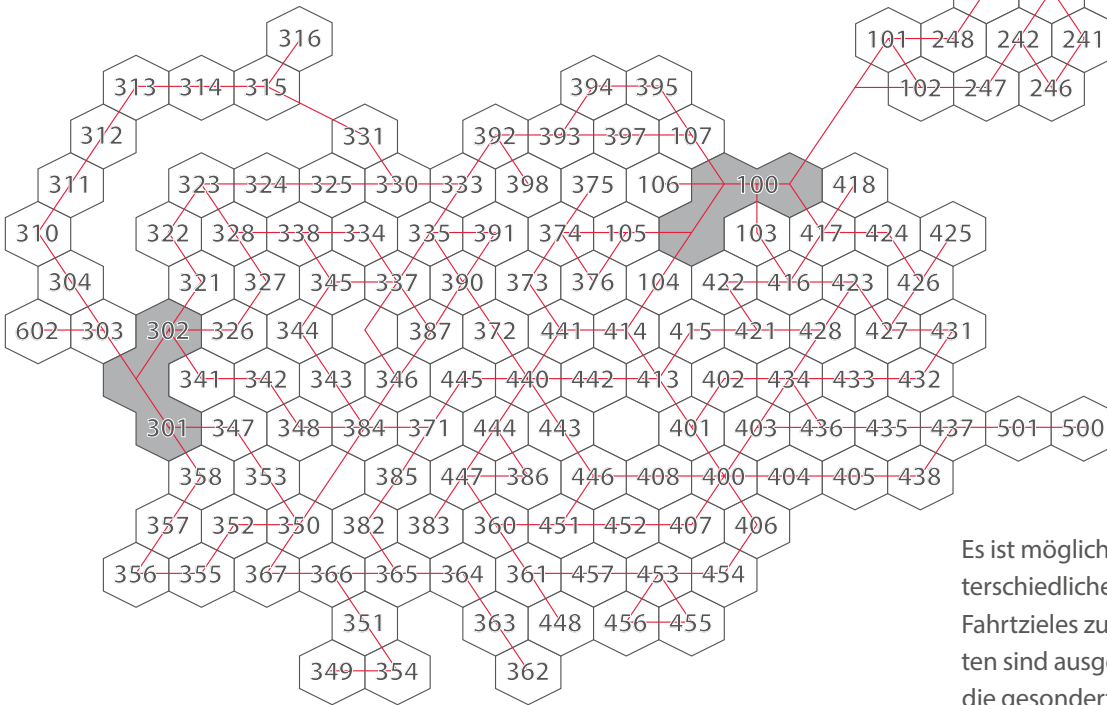
## Fahrpreise

	normal	ermäßigt		normal	ermäßigt
<b>6-Fahrten-Karte</b> Hansestadt Stralsund	11,50 €	7,90 €	<b>VogelparkTicket</b> Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund	25,00 €	19,00 €
<b>Tageskarte</b> Hansestadt Stralsund	7,60 €	5,70 €	<b>Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern</b> Nordvorpommern / Hansestadt Stralsund	35,00 €	25,00 €
Bergen auf Rügen/Binz-Prora/ Sassnitz/Ribnitz-Damgarten	5,40 €	3,80 €	<b>HiddenseeTicket</b> Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	25,50 €	15,00 €
<b>Tagesnetzkarte</b> <i>Familie/Minigruppe</i> VVR Gesamtnetz	15,70 € 31,50 €	11,00 € –	<b>BernsteinTicket Rügen</b> <i>Familie/Minigruppe</i> Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	20,00 € 34,50 €	12,50 € –
<b>Wochennetzkarte</b> VVR Gesamtnetz	57,70 €	–	<b>KönigsstuhlTicket</b> <i>Familie/Minigruppe</i> Insel Rügen / Hansestadt Stralsund	25,00 € 50,00 €	– –
<b>Monatsnetzkarte</b> VVR Gesamtnetz	180,30 €	–	<b>ShuttleTicket Königsstuhl</b> <i>Familie</i> Insel Rügen	15,00 € 35,00 €	8,00 € –
<b>Monatskarte plus</b> Hansestadt Stralsund	56,80 €	–	<b>PENDELVERKEHR Parkplatz Hagen – Königsstuhl</b> <i>Einzelfahrt Hin+Rück</i> <i>Einzelfahrt Hin+Rück Tier</i> Parkplatz Hagen-Königsstuhl	2,20 € 4,20 € 3,80 €	1,50 € 2,60 € –
<b>Halbjahreskarte</b> Hansestadt Stralsund	243,70 €	184,00 €	<b>Greifswald-Stralsund Ticket</b> <i>Familie/Minigruppe</i>	22,00 € 31,00 €	12,50 € –
<b>Schülerfreizeitkarte</b> VVR Gesamtnetz	14,00 €	–	<b>Tageskarte Insel Hiddensee</b> <b>½ Tageskarte Insel Hiddensee</b> <b>Monatskarte Insel Hiddensee</b> <b>Einzelfahrt Hund/Tier</b> Insel Hiddensee	5,70 € 4,10 € 43,30 € 2,00 €	2,50 € – 39,50 € –
<b>Fahrradkarte</b> VVR Gesamtnetz	3,00 €	–	<b>P+R Ticket</b> Hansestadt Stralsund	5,00 €	–
<b>Fahrradkarte E-Bike</b> VVR Gesamtnetz	7,00 €	–			
<b>Tier</b> VVR Gesamtnetz	2,00 €	–			

## Wabenmodell Tarifgebiet Vorpommern-Rügen

### Wie ermittle ich meinen Fahrpreis?

Der Preis bestimmter Fahrscheine (Seiten 4-5) wird nach einem Wabenaritif (184 Tarifwaben) mit festgelegten Preisstufen ermittelt. Die Preisfindung können Sie in der Tarif-Fibel selbst nachvollziehen. Zuerst sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und Zielhaltestellen liegen (Seiten 12-23). Danach wird in der Tarifwaben-Preisstufen-Matrix die Preisstufe herausgesucht, die zwischen den Tarifwaben gilt (Seite 24). Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. In der Verbindungssuche ([www.vvr-bus.de](http://www.vvr-bus.de)) werden die Fahrscheinpreise der ausgesuchten Relation automatisch mit angezeigt.



Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen. Beachte bitte auch die gesonderten Tarife im Stadtverkehr.

### Preisstufen



## Nr. Tarifwaben

100	Hansestadt Stralsund
101	Altefährl
102	Jarkvitz
103	Zarrendorf
104	Lüdershagen bei Stralsund
105	Pütte
106	Klein Kordshagen
107	Kramerhof
200	Bergen
201	Karow
202	Putbus
203	Sehlen
204	Thesenvitz
205	Ralswiek
210	Sassnitz
211	Dubnitz/Mukran
212	Klementelwitz
213	Königsstuhl
214	Mukran-Strand
215	Sagard
216	Glowe
217	Bisdamitz
218	Lohme
220	Binz/Prora
221	Zirkow
222	Granitz
223	Sellin
224	Baabe
225	Göhren
226	Lobbe
227	Klein Zicker
228	Lubkow
240	Garz
241	Dumsewitz bei Garz
242	Poseritz
243	Samtens
244	Karnitz
245	Kasnevit
246	Zudar
247	Gustow
248	Rambin
250	Gingst
251	Dreschwitz
252	Moordorf
253	Waase
254	Tankow
255	Schaprode
256	Trent
257	Venz

258	Kluis
261	Kartzitz
262	Rappin
263	Vieregge
264	Lietzow
265	Borchtitz
270	Altenkirchen
271	Dranske
272	Putgarten
273	Nobbin
274	Gelm
275	Lobkevit
276	Bohlendorf
277	Wittower Fähre
278	Bakenberg
301	Ribnitz
302	Damgarten
303	Klockenhagen
304	Dierhagen
310	Wustrow
311	Ahrenshoop
312	Born
313	Wieck
314	Prerow
315	Zingst
316	Sundische Wiese
321	Dechowshof
322	Saal
323	Hermannshof
324	Michaelsdorf
325	Fuhldorf
326	Altenwillershagen
327	Wiepkenhagen
328	Lüdershagen
330	Barth
331	Bresewitz-Pruchten
333	Zipke
334	Kenz
335	Karnin
337	Löbnitz
338	Spoldershagen
341	Behrenshagen
342	Ahrenshagen
343	Trinwillershagen
344	Balkenkoppel
345	Langenhanshagen
346	Starkow
347	Freudenberg
348	Gruel
349	Sanitz
350	Marlow

351	Dettmannsdorf-Kölvow
352	Guthendorf
353	Poppendorf
354	Dammerstorf
355	Carlsruhe
356	Gresenhorst
357	Wulfshagen
358	Bad Sülze
360	Tribsees
361	Techlin
362	Breesen
363	Böhlendorf
364	Schabow
365	Bad Sülze
366	Kneese
367	Schulenberg
371	Ravenhorst
372	Wolfshagen
373	Jakobsdorf
374	Martensdorf
375	Wüstenhagen
376	Zimkendorf
382	Kavelsdorf
383	Landsdorf
384	Zornow
385	Eixen
386	Hugoldsdorf
387	Hövet
390	Velgast
391	Kummerow
392	Zühlendorf
393	Günz
394	Mohrdorf
395	Klausdorf
397	Preetz
398	Lassentin
400	Grimmen
401	Schönenwalde
402	Stoltenhagen
403	Bartmannshagen
404	Barkow
405	Poggendorf
406	Rakow
407	Leyerhof
408	Rolofshagen
413	Abtshagen
414	Steinhagen
415	Elmenhorst
416	Ahrendsee
417	Brandshagen

418	Niederhof
421	Wittenhagen
422	Hildebrandshagen
423	Miltzow
424	Oberhinrichshagen
425	Stahlbrode
426	Reinberg
427	Dömitzow
428	Mannhagen
431	Kirchdorf
432	Jeese
433	Wendorf
434	Bremerhagen
435	Willershagen
436	Prützmannshagen
437	Griebenow
438	Zarnewanz
440	Franzburg
441	Berthke
442	Sievertshagen
443	Hohenbarnekow
444	Katzenow
445	Millienhagen
446	Gremersdorf-Buchholz
447	Drechow
448	Bassendorf
451	Siemersdorf
452	Baggendorf
453	Voigtsdorf
454	Jahnkow
455	Langenfelde
456	Keffenbrink
457	Deyelsdorf
500	Greifswald
501	Levenhagen
602	Graal-Mürtitz

## Haltestellen pro Wabe

<p><b>100 Hansestadt Stralsund</b></p> <p>Garbodenhagen IGS Grünthal Jona GS Neuer Markt Richtenberger Chaussee Stralsund Abzweig Parow Stralsund Agentur für Arbeit Stralsund Alte Richtenberger Straße Stralsund Am Feldrain Stralsund Am Stadtwald Stralsund Am Umspannwerk Stralsund An den Bleichen Stralsund An der Werft Stralsund Andershof Stralsund Andershof Ausbau Stralsund Barther Straße Stralsund Bauhofstraße Stralsund Betriebshof Stralsund Blütenweg Stralsund Boddenweg Stralsund Brauerei Stralsund Busbahnhof Stralsund C.-Heydemann-Ring Stralsund Dänholm Stralsund Dänholm Schranke Stralsund Deutsche Rentenversicherung Bund Stralsund Devin Stralsund Deviner Weg Stralsund E.-M.-Arndt-Straße Stralsund Frankendamm Kreuzung Stralsund Franzenshöhe Stralsund Friedrich-Engels-Straße Stralsund Frohes Schaffen Stralsund Galgenberg Stralsund Gartenstraße Stralsund Gr. Lüdershäger Weg Stralsund Grünhufe Stralsund Heinrich-Heine-Ring Stralsund Heinrich-von-Stephan-Straße Stralsund Hafen Stralsund Hafenstraße Stralsund HanseDom Stralsund Hans-Fallada-Str. Stralsund Hauptbahnhof Stralsund Heinrich-Mann-Str. Stralsund Hexenplatz P+R Stralsund Hochschulallee Stralsund Hochschule Stralsund Jahnsporthplatz Stralsund Juri-Gagarin-Schule Stralsund Kieler Ring Stralsund Kleine Parower Straße Stralsund Kleiner Wiesenweg Stralsund Knieper Nord Stralsund Knieper West I Stralsund Knieper West III Stralsund Knieperdamm Stralsund Knieperwall Stralsund Koppelstraße Stralsund Krankenhaus/Sund Stralsund Krankenhaus/West Stralsund Kütertor Stralsund L.-Feuchtwanger-Str. Stralsund Lilienthalstraße Stralsund Lübecker Allee Stralsund Lüssower Berg</p>	<p>Stralsund Memo Clinic Stralsund Möbel Albers Stralsund Mozartstraße Stralsund Mühlgrabenstraße Stralsund Nachtkoppelring Stralsund Olof-Palme-Platz Stralsund Ostsee-Center Stralsund Ozeaneum Stralsund Parower Chaussee Stralsund Paschenberg Stralsund Rosengarten Stralsund Rostocker Chaussee Stralsund Rostocker Werk Stralsund Rügendammbahnhof Stralsund Sanddornweg Stralsund Schifffahrtsamt Stralsund Schleusenbrücke Stralsund Schwarze Kuppe P+R Stralsund Sophienweg Stralsund Strelapark/Zoo Stralsund Uferweg Stralsund Ventspilsplatz Stralsund Viermorgen Stralsund Vogelsangstraße Stralsund Vogelwiese Stralsund Voigdehäger Weg Stralsund Wasserstraße Stralsund Witzlawstraße Stralsund Wolfgang-Heinze-Straße Stralsund Zarrendorfer Weg Stralsund Zentralfriedhof Stralsund Zur Schwedenschanze Stralsund Zur Siedlung Zarrendorf Abzweig</p> <p><b>101 Altefähr</b></p> <p>Altefähr Bergener Straße Kasselwitz Ausbau Scharpitz Stralsund Altefähr Stralsund Altefähr Bahnhof Stralsund Altefähr Eingang</p> <p><b>102 Jarkvitz</b></p> <p>Abzweig Gustrowerhöfen Abzweig Jarkvitz</p> <p><b>103 Zarrendorf</b></p> <p>Wendorf bei HST Zarrendorf Alte Schule Zarrendorf Bahnhof Zarrendorf Denkmal Zarrendorf Mitte Zarrendorf Teschenhäger Weg Zarrendorf Waldstraße Zarrendorf Wiesenweg Zitterpenningshagen</p> <p><b>104 Lüdershagen bei Stralsund</b></p> <p>Groß Lüdershagen Lüssow Abzweig Lüssow Obstbau Lüssow Am Wasserwerk Neu Lüdershagen I Neu Lüdershagen II Stralsund Gemeindeamt Stralsund Globus Baumarkt Stralsund Groß Lüdershagen Stralsund Neu Lüdershagen</p>	<p><b>105 Pütte</b></p> <p>Langendorf Pantelitz B 105 Pantelitz Posten IV Pütte Stralsund Freienlande Stralsund Langendorf Stralsund Langendorfer Weg</p> <p><b>106 Klein Kordshagen</b></p> <p>Klein Kordshagen</p> <p><b>107 Kramerhof</b></p> <p>Groß Kedingshagen Groß Damitz Klein Damitz Klein Kedingshagen Klein Kedingshagen Abzweig Klein Kedingshagen Dorf Kramerhof Parow Dorf Prohn Kirche Prohn Mühlenbergstraße Prohn Schule Prohn Sportplatz Prohn Wohnpark Schmedshagen Schmedshagen Ausbau Schmedshagen Dorf Schmedshagen Wohnpark Stralsund Marinetechnikschule Stralsund Parow Stralsund Strelasund Kaserne</p> <p><b>200 Bergen</b></p> <p>Abzweig Buschvitz Abzweig Dumsewitz bei Bergen Abzweig Neklade Bergen Aldi Bergen Arbeitsamt Bergen Arndt-Heim Bergen Arndt-Stadion Bergen Bahnhof Bergen Billrothstraße Bergen Busbahnhof Bergen Famila Bergen Feldstraße Bergen Friedhof Bergen Graskammer Bergen Grundschule Bergen Haus der Dienste Bergen Hosangweg Bergen Kiebitzmoor Bergen Markt Bergen Neuer Friedhof Bergen Putbuser Chaussee Bergen Ringstraße Bergen Rügencenter Bergen Sanakrankenhaus Bergen Sassnitzer Chaussee Bergen Sparkasse Bergen Straße der DSF Bergen Süd Bergen Waldstraße Buschvitz Kaiseritz Siggermow Stedar Tetel Tilzow Forsthaus Tilzow Ort</p>	<p>Tilzow Tierheim Tilzow Gewerbegebiet Zittvitz</p> <p><b>201 Karow</b></p> <p>Abzweig Streu Karow</p> <p><b>202 Putbus</b></p> <p>Dolgemost Güstelitz Ketelshagen Lauterbach Lauterbach Goor Lauterbach Hafen Lornvitz Nadelitz Pastitz Putbus Circus Putbus Neue Schule Putbus Park Putbus Bahnhof Putbus Theater Vilmnitz</p> <p><b>203 Sehlen</b></p> <p>Groß Kubbelkow Klein Kubbelkow Sehlen An der Chaussee Sehlen Dorf Sehlen Unterdorf</p> <p><b>204 Thesenvitz</b></p> <p>Abzweig Gademow Boldevitz Hof Gademow Ort Muglitz Ort Parchtitz Dorf Parchtitz Hof Patzig Ramitz Ramitz Hof Ramitz Siedlung Thesenvitz</p> <p><b>205 Ralswiek</b></p> <p>Abzweig Jarnitz Abzweig Ralswiek Ralswiek Ort Strüssendorf</p> <p><b>210 Sassnitz</b></p> <p>Sassnitz Am alten Kreidebruch Sassnitz Am Kreidebruch Sassnitz Arkonastraße Sassnitz Bachstraße Sassnitz Bergstraße Sassnitz Birkenweg Sassnitz Busbahnhof Sassnitz Dorfstraße Sassnitz Dwasieden Sassnitz Friedhof Sassnitz Gewerbegebiet Sassnitz Granitzer Straße Sassnitz Hafensstraße Sassnitz Hauptstraße Sassnitz Lancken Kreuzung Sassnitz Mukraner Straße Sassnitz Museum Sassnitz Neuer Friedhof Sassnitz Parkhaus Sassnitz Rathaus</p>
--	--	--	--

Sassnitz Rügener Ring Sassnitz Rügengalerie Sassnitz Schmetterlingshaus Sassnitz Seniorenzentrum Sassnitz Sporthalle Sassnitz Sportplatz Sassnitz Stadthafen Sassnitz Stralsunder Straße Sassnitz Wedding Sassnitz Welterbeforum Sassnitz Westmole
<b>211 Dubnitz/Mukran</b>
Alt Mukran Dubnitz EuroBaltic Mukran Fährhafen Mukran Fährkomplex Mukran Hülsenkrug Sassnitz Schlossallee
<b>212 Klementelvit</b>
Abzweig Klementelvit
<b>213 Königsstuhl</b>
Abzweig Königsstuhl Abzweig Welterbeforum Hagen Parkplatz Königsstuhl Welterbeforum Werder
<b>214 Mukran Strand</b>
Mukran Strand
<b>215 Sagard</b>
Abzweig Polchow Bobbin Neddesitz Polchow Polkowitz Sagard Bahnhof Sagard Mitte Sagard Schulstraße Vorwerk
<b>216 Glowe</b>
Glowe Gasthaus zur Schaabe Glowe Rügenradio Glowe Strand Ruschvitz Schaabe Waldparkplatz 1 Schaabe Waldparkplatz 2 Schaabe Waldparkplatz 3 Spyker
<b>217 Bisdamitz</b>
Bisdamitz Kampe Nardevitz
<b>218 Lohme</b>
Abzweig Ranzow Blandow Hagen Ort Lohme Lohme Am Sportplatz Nipmerow

<b>220 Binz/Prora</b>
Binz Dollahner Straße Binz Ecke Sonnenstraße Binz Ferienpark Binz Friedhofsweg Binz Großbahnhof Binz Grundschule Binz Haltepunkt Reisebusse Binz Haus des Gastes Binz Jugendherberge Binz Kleinbahnhof Binz-Ost Binz Klünderberg Binz Lottumstraße Binz Ortsmitte Binz Proraer Straße Binz Putbuser Straße Jagdschloss Granitz Prora Dritte Straße Prora Erste Straße Prora Galileo Wissenswelt Prora Jugendherberge Prora Naturerbe-Zentrum/ Baumwipfelpfad Prora Neue Mitte Prora Nordstraße Prora Strandweg Prora Südstraße Prora Wohnmobil-Oase Prora Zweite Straße Proraner Heide
<b>221 Zirkow</b>
Dalkvitz Pantow Serams Serams Wendeplatz Zirkow Zirkow Karls
<b>222 Granitz</b>
Abzweig Süllitz Abzweig Wandashorst Groß Stresow Wendeplatz Lancken-Granitz
<b>223 Sellin</b>
Abzweig Seedorf Altensien Gobbin Moritzdorf Neu Reddevitz Neuensien Neuensien/Seedorf Seedorf Hafen Sellin Am Pflegeheim Sellin Granitzer Straße Sellin Hauptstraße Sellin Ost Sellin Schule Sellin Seebrücke Sellin Seestraße Sellin Sparkasse Sellin Südstrand Sellin Wasserwerk Sellin Wilhelmstraße
<b>224 Baabe</b>
Baabe

<b>225 Göhren</b>
Göhren Bahnhof Göhren Campingplatz Göhren Forsthaus Göhren Försterei Göhren Heimatmuseum Göhren Hövtstraße Göhren Museumsschiff Luise Göhren Nordperstraße Göhren RehaKlinik Göhren Salzweg Göhren Seebrücke Göhren Stabenweg Göhren Strandstraße Göhren Südstrand Göhren Thiesower Straße Göhren Waldstraße Göhren Wendeplatz Middelhagen Alt Reddevitz Mariendorf
<b>226 Lobbe</b>
Lobbe Campingplatz Lobbe Ort Lobbe Strandhaus
<b>227 Klein Zicker</b>
Abzweig Groß Zicker Gager Groß Zicker Klein Zicker Thiesow Zeltplatz Thiesow Ort Thiesow Wendeplatz Zentralschule Gager
<b>228 Lubkow</b>
Lubkow
<b>240 Garz</b>
Abzweig Gützlaffshagen Abzweig Zeiten Berglase Garz An den Gärten Garz Bergener Straße Garz Jugenddorf Tolkmitz Wendorf Zeiten
<b>241 Dumsevit bei Garz</b>
Abzweig Dumsevit Dumsevit bei Garz Poltenbusch
<b>242 Poseritz</b>
Abzweig Glutzow Glutzow Hof Luppah Neparmitz Poseritz Puddemin Swantow Venzvitz

<b>243 Samtens</b>
Abzweig Gütthin Negast Samtens Bahnhof Samtens Neubau Samtens Schule Stönkvitz
<b>244 Karnitz</b>
Abzweig Groß Kniepew Karnitz Koldevitz Kowall Tangnitz
<b>245 Kasnevit</b>
Kasnevit Kasnevit Ausbau Krakvitz Lanschvitz Neukamp Strachtitz Wrechen
<b>246 Zudar</b>
Abzweig Groß Schoritz Abzweig Losentitz Groß Schoritz Losentitz Maltzien Ort Maltzien Wendeplatz Poppelvitz Silmenitz Zicker Zudar
<b>247 Gustow</b>
Abzweig Benz Abzweig Drigge Benz Gustow Nesebanz Sissow Warksow
<b>248 Rambin</b>
Drammendorf Rambin Rothenkirchen
<b>250 Gingst</b>
Abzweig Malkvitz Abzweig Unrow Dreschvitz Ausbau Gingst Gingst Ausbau Gingst Markt Gingst Schulhof Haidhof
<b>251 Dreschvitz</b>
Dreschvitz Dreschvitz Schule Gütthin
<b>252 Moordorf</b>
Moordorf Unrow



<b>253 Waase</b>
Dubkevit Groß Kubitz Lieschow Lieschow Hof Mursewiek Mursewiek Am Fogger Strom Verbelvitz Dorf Verbelvitz Hof Waase
<b>254 Tankow</b>
Freesenort Haide Markow Suhrendorf Tankow Wusse
<b>255 Schaprade</b>
Abzweig Poggenhof Abzweig Vaschvitz Granskevitz Neuholstein Poggenhof Schaprade Udars Wittower Fähre Süd
<b>256 Trent</b>
Ganschvitz Ganschvitz Hof Heidemühl Trent Tribkevit Zubzow
<b>257 Venz</b>
Abzweig Silenz Neuendorf Dorf Neuendorf Hof Reetz Silenz Ort Venz
<b>258 Kluis</b>
Abzweig Gagern Gagern Kluis Schweikvitz Veikvitz I Veikvitz II
<b>261 Kartzitz</b>
Abzweig Bubkevit Gnies Kartzitz Lüßnitz
<b>262 Rappin</b>
Bubkevit Rappin
<b>263 Vieregge</b>
Moor Abzweig Grubnow Neuenkirchen Vieregge

<b>264 Lietzow</b>
Augustenhof Lietzow
<b>265 Borchtitz</b>
Borchtitz
<b>270 Altenkirchen</b>
Abzweig Breege/Aquamaris Abzweig Zühlitz Altenkirchen Altenkirchen Schule
<b>Amt Wittow</b>
Breege Hafen Breege Sparkasse Buhrkow Drewoldke Gudderitz Juliusruh Lüttkevit Schaabe Waldparkplatz 4 Schaabe Waldparkplatz 5 Wiek Markt Wiek Schule Zürkvitz
<b>271 Dranske</b>
Dranske Dranske Bug Dranske Friedhof Dranske Lancken Dranske Wittower Straße
<b>272 Putgarten</b>
Abzweig Fernlüttkevit Abzweig Wollin Kap Arkona Mattchow Putgarten Schwarbe Varnkevit Varnkevit Stützpunkt Zühlitz
<b>273 Nobbín</b>
Abzweig Nobbín
<b>274 Gelm</b>
Forsthaus Gelm
<b>275 Lobkevit</b>
Lobkevit Neu Lobkevit
<b>276 Bohlendorf</b>
Bohlendorf
<b>277 Wittower Fähre</b>
Bischofsdorf Fährhof Parchow Schmantevit Wittower Fähre Nord Woldenitz

<b>278 Bakenberg</b>
Bakenberg Bakenberg Strand Kreptitzer Heide Kuhle
<b>301 Ribnitz</b>
Ribnitz Aldi/Famila Ribnitz Bahnhof Ribnitz Berliner Straße Ribnitz Boddencenter Ribnitz Boddenklinik Ribnitz Bodden-Therme Ribnitz Buxtehuder Str. Ribnitz Demmlerstraße Ribnitz Drei Linden
<b>Ribnitz Fontane Str.</b>
Ribnitz Gewerbegebiet Ribnitz Gewerbegebiet West II Ribnitz K.-G. Platz Ribnitz Klüßenberg Ribnitz Körkwitzer Weg Ribnitz Kuhlraeder Landweg Ribnitz Markt Ribnitz Mühlenberg Ribnitz NETTO Ribnitz Sportpalast
<b>302 Damgarten</b>
Abzweig Tempel Damgarten Ärztehaus Damgarten Bahnhof Damgarten Bildungszentrum Damgarten Bürgerhalle Damgarten Friedhof Damgarten Kino Damgarten Schule Damgarten Siedlung Damgarten Stralsunder Chaussee Damgarten Wendeplatz
<b>303 Klockenhagen</b>
Altheide Borg Hirschburg Denkmal Hirschburg Dorf Klein Müritz Klockenhagen Eselhof Klockenhagen Kreuzung Klockenhagen West Körkwitz Dorf Sunshine Ferienpark
<b>304 Dierhagen</b>
Dändorf Dierhagen Dorf Dierhagen Kreuzung Dierhagen Ost Dierhagen Strand Hotel Fischland Neuhaus Körkwitz Hof
<b>310 Wustrow</b>
Wustrow Leuchtfeuer Wustrow Mitte Wustrow Süd

<b>311 Ahrenshoop</b>
Ahrenshoop Deich Ahrenshoop Mitte Ahrenshoop Ost Althagen Niehagen
<b>312 Born</b>
Abzweig Bliesenrade Born Drei Eichen Born Einkaufszentrum Born Ibenhorst Born Kuhlenbruch Born Mitte
<b>313 Wieck</b>
Wieck Bäderstraße Wieck Prerower Straße
<b>314 Prerow</b>
Prerow Alter Bahnhof Prerow Hafenstr Prerow Hertesburg Prerow Mitte Prerow Schule
<b>315 Zingst</b>
Sundische Wiese Zingst Hägerende Zingst Meiningenbrücke Zingst Müggenburg Zingst Reha-Klinik Zingst West Zingst Zentrum
<b>316 Sundische Wiese</b>
Zingst Müggenburg
<b>321 Dechowshof</b>
Abzweig Beiershagen Abzweig Langendamm Dechowshof Hauptstraße Dechowshof Kreuzung Kückenhagen Langendamm Mitte
<b>322 Saal</b>
Hessenburg Ausbau Hessenburg Dorf Saal Ausbau Saal Bauernreihe Saal Dorfmitte Saal Neubau Saal Schule Saaler Höhe
<b>323 Hermannshof</b>
Hermannshagen Dorf Hermannshagen Raiffeisen Hermannshof Neuendorf bei Saal Neuendorf Heide
<b>324 Michaelsdorf</b>
Hermannshagen Heide Michaelsdorf

<b>325 Fuhlendorf</b>
Bodstedt Abzw. Pruchten Bodstedt Hafen Bodstedt Kirche Fuhlendorf Mühle Fuhlendorf Schule Fuhlendorf Vogelsberg
<b>326 Altenwillershagen</b>
Abzweig Altenwillershagen Altenwillershagen Feuerwehr Altenwillershagen Wpl. Umschaltstation
<b>327 Wiepkenhagen</b>
Wiepkenhagen Abzweig Bartelshagen II
<b>328 Lüdershagen</b>
Bartelshagen II Kreuzung Bartelshagen II Schule Lüdershagen Ausbau Lüdershagen Dorfmitte Lüdershagen Heide Lüdershagen Wendeplatz Neuhof (bei Bartelshg. II)
<b>330 Barth</b>
Abzweig Gutglück Barth Bahnhof Barth Flugplatz Barth Grundschule Barth Grüner Weg Barth Gymnasium Barth Hafen Barth Heizwerk Barth Konsum Barth Scharlackenweg Barth Süd Barth Sundische Straße Barth Tannenheim Barth Vineta Barth Werft Ecke Damm Gutglück
<b>331 Bresewitz-Pruchten</b>
Bresewitz Ort Pruchten Pruchten UNI Lager
<b>333 Zipke</b>
Dabitz Flemendorf Küstrow Küstrow Abzweig Zipke
<b>334 Kenz</b>
Abzweig Kenz Abzweig Wobbelkow Divitz Divitz Wasserwerk Frauendorf Kenz Bahnhof Kenz Ort Rubitz Saatel Ausbau

Saatel Konsum Saatel Parkstr. Wobbelkow Ausbau Wobbelkow Kreuzung
<b>335 Karnin</b>
Friedrichshof Karnin B 105 Karnin Chausseehaus Karnin Dorf
<b>337 Löbnitz</b>
Heidberg Kindshagen Löbnitz Ausbau Löbnitz Barther Str. Löbnitz Haupthst. Löbnitz Schule Redebas Brücke Redebas Sägewerk
<b>338 Spoldershagen</b>
Spoldershagen Martenshagen
<b>341 Behrenshagen</b>
Abzweig Behrenshagen Behrenshagen Daskow Hauptstraße Daskow Konsum Daskow Neubau Dettmannsdorf/Daskow Plummendorf Plummendorf Gewerbegebiet Sandberg
<b>342 Ahrenshagen</b>
Ahrenshagen Altes Dorf Ahrenshagen Gaststätte Ahrenshagen Schule Ahrenshagen Tribohmer Weg Ahrenshagen Wäscherei Pantlitz Abzweig Pantlitz Schloss Prusdorf Abzweig
<b>343 Trinwillershagen</b>
Neuenlübke Neuenrost Trinwillershagen Schule
<b>344 Balkenkoppel</b>
Abzweig Balkenkoppel Balkenkoppel
<b>345 Langenhanshagen</b>
Langenhanshagen Bahnhof Langenhanshagen DALATECH Langenhanshagen Hof A Langenhanshagen Kirche Langenhanshagen Kreuzung Langenhanshagen Mittelhof Langenhanshagen Neuhof
<b>346 Starkow</b>
Altenhagen Dorf Manschenhagen Starkow Sternhagen

<b>347 Freudenberg</b>
Carlewitz Freudenberg Altersheim Freudenberg Eigenheim Freudenberg Schmiede Freudenberg Strübingsberg Freudenberg zum Altersheim Kibitzberg Tressentin
<b>348 Gruel</b>
Camitz Camitz Försterei Gruel Tribohms
<b>349 Sanitz</b>
Reppelin Ost Reppelin West Sanitz Rathaus Sanitz Sülzer Straße Sanitz ZOB Wendfeld
<b>350 Marlow</b>
Brunstorf Abzweig Brunstorf Wpl. Marlow Ausbau Marlow Ausbau I Marlow Markt Marlow Recknitztal-Hotel Marlow Schule Marlow Sendeturm Marlow Vogelpark Marlow Wald Marlower Chaussee 1
<b>351 Dettmannsdorf-Kölnow</b>
Dettmannsdorf Ort Dettmannsdorf-Kölnow Ort Dettmannsdorf-Kölnow Schule Kanneberg Wöpkendorf
<b>352 Guthendorf</b>
Alt Guthendorf Neu Guthendorf
<b>353 Poppendorf</b>
Allerstorf Bookhorst Brünkendorf Gaststätte Brünkendorf Kreuzung Brünkendorf Lindenstraße Jahnkendorf Kuhlrade Ausbau Kuhlrade Gaststätte Kuhlrade Wald Neu Poppendorf Poppendorf Wendeplatz Rookhorst Försterei I Rookhorst Försterei II Rookhorst Zum Wald
<b>354 Dammerstorf</b>
Abzweig Dammerstorf Dammerstorf

<b>355 Carlsruhe</b>
Alt Steinhorst Carlsruhe
<b>356 Gresenhorst</b>
Dänschenburg Ausbau Dänschenburg Wpl. Gresenhorst Bäckerei Gresenhorst Gaststätte Gresenhorst Sägewerk Gresenhorst Schule Gresenhorst Teich Völkshagen
<b>357 Wulfshagen</b>
Bartelshagen I Ausbau I Bartelshagen I Ausbau II Bartelshagen I Haupthst. Bartelshagen I Kindergarten Kloster Wulfshagen Ort Rostocker Wulfshagen
<b>358 Ehmkenhagen</b>
Abzweig Ehmkenhagen Ehmkenhagen Ausbau Ehmkenhagen Wpl. Freudenberg Ausbau Neuhof bei Ribnitz Petersdorf Ausbau Petersdorf Berg Petersdorf Ort Petersdorf Range
<b>360 Tribsees</b>
Tribsees Am Tor Tribsees Schule Tribsees Seniorenheim Tribsees Wpl.
<b>361 Techlin</b>
Techlin Ausbau Techlin Dorf Techlin Hauptstraße
<b>362 Breesen</b>
Breesen an der Kreuzung Breesen Konsum Carlsthal Tangrim
<b>363 Böhlendorf</b>
Böhlendorf Langsdorf Feuerwehr Langsdorf Hauptstr. Nütschow
<b>364 Schabow</b>
Schabow
<b>365 Bad Sülze</b>
Abzweig Reddersdorf Bad Sülze Blotenberg Bad Sülze ehem. Bahnhof Bad Sülze Jägerhaus L19 Bad Sülze Jägerhaus L23 Bad Sülze Krähenberg Bad Sülze Scheunenviertel Bad Sülze Schule

<b>366 Kneese</b>
Dudendorf Grünheide Kneese Ausbau Kneese Kreuzung Kneese Dorf Kölsow Kölsow Ausbau
<b>367 Schulenberg</b>
Fahrenhaupt Schulenberg Berg Schulenberg Feuerwehr
<b>371 Ravenhorst</b>
Abzweig Leplow Eickhof Leplow Wpl. Ravenhorst Bahnhof Ravenhorst Dorf Spiekersdorf
<b>372 Wolfshagen</b>
Wolfshagen Ausbau Wolfshagen Dorf
<b>373 Jakobsdorf</b>
Jakobsdorf Jakobsdorf Abzweig Nienhagen Ausbau Nienhagen Dorf Nienhagen Eingang
<b>374 Martensdorf</b>
Martensdorf B 105 Martensdorf Dorf Niepars Schule Niepars Zentrum Obermützkow Dorf Obermützkow Hauptstraße Obermützkow Hof Obermützkow L 21
<b>375 Wüstenhagen</b>
Wüstenhagen Mitte Wüstenhagen Wpl.
<b>376 Zimkendorf</b>
Zimkendorf
<b>382 Kavelsdorf</b>
Kavelsdorf Stormsdorf Stormsdorfer Weg Wohsen
<b>383 Landsdorf</b>
Landsdorf
<b>384 Zornow</b>
Abzweig Karlshof Palmzin Plennin Kreuzung Plennin Ort Schlemmin Semlow Zornow Konsum Zornow Kreuzung Zornow Wpl.

<b>385 Eixen</b>
Abzweig Bisdorf Eixen Schule Eixen Wpl. Forkenbeck Kreuzung Forkenbeck Stüwe
<b>386 Hugoldsdorf</b>
Hugoldsdorf Dorf Hugoldsdorf Gaststätte Hugoldsdorf Wpl.
<b>387 Hövet</b>
Hövet Lendershagen Abzweig Lendershagen Ausbau Lendershagen Wpl. Schuenhagen
<b>390 Velgast</b>
Bussin Ortseingang Bussin Wpl. Velgast Schule Velgast Tunnel Velgast Ziegelei
<b>391 Kummerow</b>
Kummerow Kummerow Heide
<b>392 Zühlendorf</b>
Arbshagen Groß Kordshagen Neu Bartelshagen Neu Bartelshagen Abzweig Zühlendorf
<b>393 Günz</b>
Buschenhagen Dorf Buschenhagen Wpl. Günz Neuenpleen Neuenpleen Abzweig Nisdorf Abzweig Nisdorf Dorf Nisdorf Wpl.
<b>394 Mohrdorf</b>
Batevitz Bisdorf Groß Mohrdorf Klein Mohrdorf
<b>395 Klausdorf</b>
Barhöft Hohendorf Hauptstraße Hohendorf Siedlung Hohendorf Wpl. Klausdorf Arzt Klausdorf Ortseingang Muks Siedlung Solkendorf
<b>397 Preetz</b>
Altenpleen Ortseingang Altenpleen Schule Altenpleen Siedlung Krönnevit Preetz Sommerfeld Abzweig

<b>398 Lassentin</b>
Duwendiek Lassentin Ausbau Lassentin Dorf Lassentin Hauptstraße Zansebuhr
<b>400 Grimmen</b>
Appelshof B 194 Appelshof Dorf Grimmen Bahnhof Grimmen Bauamt Grimmen Förderschule Grimmen Friedrichstraße Grimmen Gewerbegebiet Grimmen Greifswalder Straße Grimmen Gymnasium Grimmen Koch Schule Grimmen Neubauer Schule Grimmen Neuer Friedhof Grimmen Stadtwald Grimmen Stralsunder Straße Grimmen Südwest Grimmen Südwest Wpl. Grimmen Tribseer Straße Grimmen Wander Schule Groß Lehmhagen Abzweig Groß Lehmhagen Dorf Groß Lehmhagen Mitte Klein Lehmhagen
<b>401 Schönewalde</b>
Glashagen Ortseingang Glashagen Wpl. Hoikenhagen Papenhagen Ausbau Papenhagen Dorf Schönewalde Abzweig Schönewalde Dorf Schönewalde Heim Ungnade Ungnade Abzweig
<b>402 Stoltenhagen</b>
Hohenwarth Stoltenhagen Kreuzung Stoltenhagen Ortseingang Stoltenhagen Wpl.
<b>403 Bartmannshagen</b>
Bartmannshagen Ausbau Bartmannshagen Friedhof Bartmannshagen Krankenhaus Kaschow
<b>404 Barkow</b>
Barkow B 194 Barkow Dorf Boltenhagen bei GMN Klevenow An der Dorfstraße Klevenow B 194 Klevenow Gemeinde Pommerndreieck Süderholz

<b>405 Poggendorf</b>
Grabow Abzweig Grischow Dorf Kandelin Hauptstraße Kandelin Schule Poggendorf Amt Poggendorf B 194 Schmietkow Wüstenbilow
<b>406 Rakow</b>
Bretwisch Dönnie Groß Rakow Neu Rakow Rakow Alte Schule Rakow Ausbau
<b>407 Leyerhof</b>
Bassin Borgstedt Grellenberg Jessin Abzweig Jessin Dorf Leyerhof Dorf Leyerhof Hauptstraße
<b>408 Rolofshagen</b>
Holthof Müggenwalde Quitzin Rolofshagen Abzweig Rolofshagen Ortseingang Rolofshagen Wpl. Splietsdorf Ausbau Splietsdorf Dorf
<b>413 Abtshagen</b>
Abtshagen Friedhof Abtshagen Hof Abtshagen Neubau Abtshagen Schule Abtshagen Zentrum Windebrak
<b>414 Steinhagen</b>
Krummenhagen Krummenhagen Abzweig Negast Borgwallsee Negast Seniorenheim Steinhagen Abzweig Steinhagen Hof Steinhagen Schmiede Steinhagen Schule
<b>415 Elmenhorst</b>
Bookhagen Elmenhorst Ortseingang Elmenhorst Schule Neu Elmenhorst
<b>416 Ahrendsee</b>
Ahrendsee Engelswacht Alte Schule Engelswacht Dorf Schönhof









417 Brandshagen
Brandshagen Kirche Brandshagen Schule Brandshagen Siedlung Brandshagen Wohnpark Niederhof Abzweig Wüstenfelde
418 Niederhof
Neuhof Mitte Neuhof Wpl. Niederhof
421 Wittenhagen
Kakernehl Wittenhagen Bahnhof Wittenhagen Dorf
422 Hildebrandshagen
Behnkendorf Hildebrandshagen Abzweig Klein Behnkenhagen
423 Miltzow
Hankenhagen Abzweig Klein Miltzow Miltzow Miltzow Schulzentrum Reinkenhagen Dorf Reinkenhagen Schule
424 Oberhinrichshagen
Groß Miltzow Oberhinrichshagen
425 Stahlbrode
Stahlbrode Gut Stahlbrode Zentrum
426 Reinberg
Reinberg Ortseingang Reinberg Schule
427 Dömitzow
Dömitzow Dömitzow Abzweig Tremt Abzweig
428 Mannhagen
Altenhagen Sundhagen Mannhagen Wilmshagen Ausbau Wilmshagen Berg Wilmshagen Brücke Wilmshagen Weißes Haus
431 Kirchdorf
Abzweig Kirchdorf Kirchdorf Dorf Kirchdorf Ortseingang Kirchdorf Siedlung

432 Jeesser
Jäger Abzweig Jäger Hof Jäger Ortseingang Jäger Wald Jeesser Bahnhof Jeesser Dorf
433 Wendorf
Horst Ortseingang Horst Schule Wendorf bei Horst
434 Bremerhagen
Bremerhagen Dorf Bremerhagen Hauptstraße Segebadenhau Abzweig Wilmshagen Siedlung Willerswalde
435 Willershusen
Willershusen Brücke Willershusen Mitte Willershusen Ortseingang
436 Prützmanshagen
Behnkenhagen Neuendorf Abzweig Neuendorf Ausbau Neuendorf K 20 Prützmanshagen Wüst Eldena Wüsteney
437 Griebenow
Griebenow Gärtnerei Griebenow Hauptstraße Griebenow Kita Griebenow Schloss Kreutzmannshagen Am Dreiangel Kreutzmannshagen Zur Schule
438 Zarnewan
Groß Bisdorf Groß Bisdorf Abzweig Klein Bisdorf Lüssow Abzweig Lüssow Dorf Zarnewan
440 Franzburg
Franzburg Ausbau Franzburg Neubau Franzburg Neubauhof Franzburg Promenade Müggenhall Alte Tankstelle Müggenhall Ausbau Müggenhall Dorf Richtenberg Markt Richtenberg Sonne
441 Berthke
Berthke Berthke Abzweig Grünkordshagen Grünkordshagen Abzweig

442 Sievertshagen
Sievertshagen I Sievertshagen II Sievertshagen III Zandershagen
443 Hohenbarnekow
Angerode Eichholz Grenzin Hohenbarnekow Neumühl Pöglitz Wolfsdorf
444 Katzenow
Dolgen Gersdin Katzenow Katzenow Abzweig Oebelitz Oebelitz Abzweig
445 Millienhagen
Behrenwalde Hof Behrenwalde Ortseingang Behrenwalde Süd Koitenhagen Millienhagen Steinfeld Abzweig Steinfeld
446 Gremersdorf-Buchholz
Buchholz Buchholz Abzweig Gremersdorf Vorland
447 Drechow
Drechow Krakow Rönkendorf Abzweig Thomashof
448 Bassendorf
Bassendorf
451 Siemersdorf
Rekentin Baracke Rekentin Gaststätte Abzweig Siemersdorf Siemersdorf Dorf Siemersdorf Schulweg Siemersdorf Wpl. Stremlow Stremlow Abzweig
452 Baggendorf
Abzweig Brönkow Brönkow Gransebieth Kirch Baggendorf Gaststätte Kirch Baggendorf Hauptstraße Wendisch Baggendorf Zarrentin

453 Voigtsdorf
Alt Glewitz Glewitz Chausseehaus Glewitz Dorf Glewitz Zentrum Grammendorf Ausbau Grammendorf Gaststätte Grammendorf Mitte Grammendorf Schule Strelow Turow I Turow II Voigtsdorf Zarnekow
454 Jahnkow
Jahnkow Wolthof
455 Langenfelde
Kamper Ortseingang Langenfelde Rodde
456 Keffenbrink
Dorow Kamper Dorf Keffenbrink Nehringen
457 Deyelsdorf
Deyelsdorf Fäsekow Stubbendorf Abzweig
500 Greifswald
Greifswald Bahnhof Greifswald Fetten Vorstadt Greifswald Ziegelhof
501 Levenhagen
Boltenhagen bei HGW Heilgeisthof Levenhagen Chausseehaus Levenhagen Dorf
602 Graal-Müritz
Graal-Müritz Birkenallee Graal-Müritz Ost Graal-Müritz Ostseering Graal-Müritz Süd Graal-Müritz Wald

#### Abkürzungen:

Hauptst.	Hauptthaltestelle
HGW	Hansestadt Greifswald
HST	Hansestadt Stralsund
GMN	Grimmen
Str.	Straße
Wpl.	Wendeplatz



## Tarifwaben-Preisstufen-Matrix

Rügen  
Nordvorpommern 1  
Nordvorpommern zentral  
Nordvorpommern 2

## I ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die in dieser Tariffibel verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird daher zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### *§ 1 Anspruch auf Beförderung*

**(1)** Anspruch auf Beförderung besteht, soweit

1. nach den Vorschriften des für den Verkehr geltenden Personenbeförderungsgesetzes [PBefG] und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VOAllgBefBed]) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
3. die Beförderung nicht durch Umstände behindert wird, welche das Unternehmen nicht abwenden kann und denen es auch nicht abhelfen konnte und
4. der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann. Die Fahrkarte muss ausgedruckt vorliegen. Auf mobilen Geräten (Handys, Tablets) vorgezeigte Fahrkarten werden nicht anerkannt. Ausnahmen bilden das BernsteinTicket Rügen, Fahrkarten des NORDSEEINSEL-TARIFs und das Deutschland-Ticket.

Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des § 10 dieser Beförderungsbedingungen befördert.

**(2)** Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Mitnahme von

schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

**(3)** Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres werden grundsätzlich unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahrscheinpflichtigen Personen sind. Ohne Begleitung werden Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres aus Sicherheitsgründen nicht befördert. Als Kinder gelten Fahrgäste im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahren.

### *§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen*

Personen, die eine Belästigung oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

1. Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben und
5. verschmutzte und übel riechende Personen.

Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal.

Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### *§ 3 Verhalten der Fahrgäste*

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. ein als besetzt gekennzeichnetes oder nicht zur Benutzung freigegebenes Fahrzeug zu betreten,
3. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen (gilt auch für Mobiltelefone und Smartphones), wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
4. in den Verkehrsmitteln Speiseeis, Speisen und Getränke zu verzehren und es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot,
5. in den Fahrzeugen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben.

Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Die Beaufsichtigung der Kinder und Kinderwagen obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten haben das Per-

sonal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe von mindestens 20,00 € erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.

Bei mutwilliger Beschädigung der Busse und Betriebsanlagen wird eine Anzeige erstattet. Der Reparaturaufwand und der Nutzungsausfall werden in Rechnung gestellt.

#### *§ 4 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen*

Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

Das Einsteigen wird nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen.

#### *§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung*

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein

Anspruch auf Ersatz durch das Verkehrsunternehmen. Bei Verlust eines E-Tickets (Chipkarte), einer ABO-Karte, einer Stammkarte sowie einer Sammelzeitkarte/Schülernetzkarte für Schüler wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von 7,50 € erhoben.

Der Fahrgast kann ein bestimmtes Fahrkartensortiment vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen erwerben bzw. hat sofort beim Betreten des Fahrzeuges den erforderlichen Fahrausweis beim Fahrpersonal zu lösen.

Monats- und Halbjahreskarten können maximal 7 Kalendertage im Voraus erworben werden. Wochenkarten können maximal 3 Kalendertage im Voraus erworben werden. Inhaber von Sammelzeitkarten für Schüler, Wochen- oder Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen dem Fahrpersonal zur Prüfung auszuhändigen. Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden. Durch die Nichtbeanstandung einer vorgezeigten Fahrkarte wird nicht deren Gültigkeit durch das Fahrpersonal bestätigt. Antragsformulare oder Bestellbestätigungen zählen nicht als Fahrausweise.

#### *§ 6 Zahlungsmittel*

Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung, mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.

Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge nicht wechseln kann,

ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monaten unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung in Grimmen oder den Betriebsstandorten in Bergen auf Rügen, in Stralsund und Ribnitz-Damgarten abgeholt sowie, so weit möglich, auch beim Fahrpersonal eingelöst werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

Zur Erlangung einer Ermäßigung muss der Nachweis erbracht werden.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

### *§ 7 Ungültige Fahrausweise*

Fahrausweise, die entgegen der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
4. die eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
5. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. die wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. die ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden oder
9. die mehrfach entwertet worden sind.

Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Berechtigungsnachweis/Stammkarte nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast die zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

### *§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)*

**(1)** Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. für sich oder für von ihm mitgeführte Fahrräder/ Klappräder/E-Bikes/Tretroller und E-Tretroller bzw. Sachen und Tiere gemäß § 5 keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 5 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüf- oder Fahrpersonal diesem gegenüber

mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Ist eine Legitimation nicht möglich, hat der Fahrgast zur Feststellung der Personalien bis zum Eintreffen der Polizei im Fahrzeug zu verbleiben. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

In den Fällen des Absatzes (1) wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben. Bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes wird durch das Verkehrsunternehmen Strafanzeige wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen gemäß § 265a StGB erstattet.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist kein Fahrausweis für die Weiterfahrt. Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz (1) Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### *§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt*

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

**Dabei gilt:** Für Einzel- und Mehrfahrtenkarten sowie für Tages-, Tagesnetz- und Fahrradkarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet. Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monats- oder Halbjahreskarte) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt. Anträge auf Erstattung sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen. Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Bei unbaren Zahlungen erfolgt die Rückerstattung erst nach Prüfung des Zahlungseinganges. Für das Abonnementverfahren gelten die entsprechenden Bedingungen zum Vertrag.

## § 10 Beförderung von Sachen und Tieren

### (1) Tiere, Gepäck und sonstige Gegenstände

werden nicht befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung gefährdet oder andere Fahrgäste belästigt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

#### Unentgeltlich befördert werden:

- Kinderwagen
- Kleintiere in Behältern
- Gepäck
- Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis entsprechend vermerkt ist

### (2) Hunde und Kleintiere

Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Für Hunde, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, gilt in den Verkehrsmitteln eine Leinen – und Maulkorbpflicht. Im Übrigen gelten die aktuellen Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden. Für Hunde und Kleintiere, soweit sie nicht in geeigneten Behältern mitgeführt werden, ist eine Fahrkarte „Tier“ zu erwerben.

### (3) Fahrräder/Klappräder/E-Bikes/Tretroller und E-Tretroller

Die Mitnahme von maximal 2 Fahrrädern im Regionallinienbus ist grundsätzlich nur dann statthaft, wenn im Fahrzeug geeignete Halte- und Sicherungseinrichtungen vorhanden sind. Bei nichtausreichendem Platz im Fahrzeug ist situationsbedingt die Mitnahme nicht möglich. Die Mitnahme von Tandems ist ausgeschlossen. Innerhalb

der Busse werden keine Fortbewegungsmittel mit Verbrennungsmotor und E-Bikes/Pedelecs (nachfolgend E-Bikes) befördert. Die Mitnahme von Fahrrädern in Stadt- und in Ortsbusverkehren ist ausgeschlossen.

Zusammengeklappte Fahrräder (Klappräder), Tretroller und E-Tretroller werden in den Bussen kostenfrei als Handgepäck (Sachen) mitgenommen. Nicht zusammengeklappte Fahrräder, Tretroller und E-Tretroller werden wie ein Fahrrad behandelt.

#### Mitnahme auf Fahrradanhängern:

Generell werden keine Fahrräder mit Verbrennungsmotor mitgenommen. Elektrisch unterstützte Fahrräder werden nur mitgenommen, wenn sie von der Bauart her sicher in den vorhandenen Halterungen zu verladen sind. Bei der Verladung der E-Bikes unterstützt der Fahrgast das Fahrpersonal nach seinen Möglichkeiten.

Fahrräder werden gegen Entwerten einer Fahrradkarte befördert, E-Bikes gegen Entwerten einer Fahrradkarte E-Bike.

### (4) Elektromobile (E-Scooter)

Die Mitnahmeregelung von Elektromobilen (E-Scooter) gilt vorrangig für schwerbehinderte Menschen mit mindestens Merkzeichen „G“. Der E-Scooter-Nutzer soll selbstständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können. Berechtigte Nutzer haben eine Schulung des Verkehrsunternehmens zu absolvieren und die oben genannte selbstständige Benutzung nachzuweisen. Erfüllt der E-Scooter-Nutzer die personenbezogenen Voraussetzungen, erhält er zur Bestätigung einen Nutzerpass.

#### Folgende Mindestvoraussetzungen bzw. Kriterien sind bei der Beförderung von E-Scootern sicherzustellen:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug

- Grenzwert für die Gesamtmasse des E-Scooters (Leergewicht plus Körpergewicht der Nutzerin bzw. des Nutzers plus weitere Zuladung): 300 kg
- Zulassung für auf den E-Scooter mit aufsitzender Person bei rückwärtsgerichteter Aufstellung an der Anlehnfläche wirkende Kräfte von bis zu 0,8 g bei Gefahrbremung bzw. 0,5 g Querkräfte bei Kurvenfahrt
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammen wirkt und nicht durch ein Differenzial überbrückt werden kann (z. B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12 % geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Als Nachweise dieser Kriterien sind die E-Scooter unter Vorlage der technischen Unterlagen des Herstellers dem Verkehrsunternehmen vorzustellen. Erfüllt der E-Scooter die technischen Anforderungen, vergibt die VVR eine Zulassungsplakette, die am geprüften E-Scooter durch das Verkehrsunternehmen angebracht wird. Der E-Scooter-Nutzer muss sowohl die zum Nachweis der personenbezogenen Voraussetzungen, d. h. den durch das Verkehrsunternehmen ausgestellten Nutzerpass, als auch die für den Nachweis der Mitnahmetauglichkeit des E-Scooters erforderliche Zulassungsplakette mitführen und bei Aufforderung des Fahrpersonals zur Prüfung vorzeigen.

Omnibusse sind entsprechend an allen Türen mit Piktogrammen gekennzeichnet, ob eine E-Scooter-Mitnahme statthaft ist oder nicht.

Die Beförderungspflicht besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E-Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

**(5)** Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

**(6)** Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung der Betriebsdurchführung nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

**(7)** Entsprechend der Möglichkeiten sollen vorrangig schwerbehinderte Menschen in Rollstühlen und Kinder in Kinderwagen mitgenommen werden. Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Fahrpersonal. Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den entsprechenden Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginneren nutzen.

### **§ 11 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Fahrpersonal abzuliefern. Für verloren gegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens. Fundsachen werden 4 Wochen im Verkehrsunternehmen verwahrt. Für die Nachsendung von größeren Fundsachen (per Päckchen oder Paket) wird neben dem anfallenden Porto zusätzlich eine Bearbeitungspauschale von 5,00 € pro versandtem Stück erhoben.

### *§ 12 Haftung*

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### *§ 13 Ausschluss von Ersatzansprüchen*

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für den Ausfall von Fahrten, dessen Ursache es nicht zu vertreten hat. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan, in Fahrplanflyern, für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals.

Der Anspruch auf Beförderung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Bearbeitung einer Beschwerde kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle söp eingeleitet werden.

Im Falle einer nicht zufriedenstellenden Bearbeitung einer Beschwerde kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle söp eingeleitet werden. Kunden können sich per Internet über [kontakt@soep-online.de](mailto:kontakt@soep-online.de) oder schriftlich an die

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.  
Fasanenstraße 81  
10623 Berlin  
Telefon: (030) 6449 9330, [www.soep-online.de](http://www.soep-online.de)

wenden und ggf. erfolgt durch diese ein Einigungsvorschlag. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist kostenlos und unverbindlich. Die Möglichkeit einer Klage auf dem ordentlichen Rechtsweg wird dadurch nicht beeinträchtigt.

### *§ 14 Gerichtsstand*

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Stralsund.

### *§ 15 Inkrafttreten*

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.01.2024 in Kraft.



### 1 Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Tarifbereich

Der Tarifbereich der VVR ist wie folgt unterteilt:

- Regionaltarif für die Bedienegebiete Rügen und Nordvorpommern
- Stadttarif für die Hansestadt Stralsund
- Ortstarif in den Städten Sassnitz, Bergen auf Rügen und Ribnitz-Damgarten

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Preisstufen enthält der Liniennetz- und Tarifwabenplan.

#### 1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der VVR, welche auf den Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) gemäß der VO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in aktueller Fassung basieren,
- die Tarifbestimmungen und
- die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise der VVR in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels tritt der Beförderungsvertrag in Kraft.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert, soweit sie in Begleitung von fahr-scheinpflichtigen Personen sind.

#### 1.3 Fahrkarten

Entsprechend der Grundsätze dieses Tarifs werden ausgegeben:

##### 1.3.1 Einzel- und Mehrfahrkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

##### 1.3.2 Tageskarten

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
- Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)

##### 1.3.3 Tagesnetzkarten

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

##### 1.3.4 Fahrkarten für Fahrräder und E-Bikes

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte E-Bike

##### 1.3.5 Zeitfahrkarten

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte
- Monatsnetzkarte
- Monatskarte plus (Wabe 100)
- Halbjahreskarte (Wabe 100)

##### 1.3.6 Zeitfahrkarten ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt
- Halbjahreskarte ermäßigt (Wabe 100)
- Schülerfreizeitkarte
- Sammelzeitkarte/Schülernetzkarte für Schüler

## 1.4 Fahrpreise

Die Fahrpreise werden nach einem Wabentarif ermittelt. Zur Fahrpreisbestimmung sind die Tarifwaben zu bestimmen, in denen die Start- und die Zielhaltestelle liegen. Danach wird die Preisstufe ermittelt, die zwischen den Tarifwaben gilt. Entsprechend der Preisstufe wird dann der Fahrpreis ermittelt. Es ist möglich, verschiedene Linien mit unterschiedlichen Fahrwegen in Richtung des Fahrtzieles zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

Abweichend der vorgenannten Regelung gilt für Fahrten:

- innerhalb der Hansestadt Stralsund ausschließlich der Preis für die Wabe 100
- innerhalb des Ortes Bergen auf Rügen (innerhalb der Stadtgrenzen bis zu den Haltestellen Bergen Arbeitsamt, Arndt-Heim, Haus der Dienste, Kiebitzmoor, Neuer Friedhof, Süd) ausschließlich der Preis für die Wabe 200
- innerhalb des Ortes Sassnitz ausschließlich der Preis für die Wabe 210
- innerhalb der Orte Binz und Prora ausschließlich der Preis für die Wabe 220
- innerhalb des Ortes Ribnitz-Damgarten sowie der Ortsteile Ribnitz (Wabe 301) und Damgarten (Wabe 302) der Preis des jeweiligen Ortes
- innerhalb des gesamten Bediengebietes für Monatskarten und Wochenkarten ab Preisstufe K eine einheitliche Preisstufe. Zusätzlich werden Monatskarten und Wochenkarten ab Preisstufe K automatisch zu Monatsnetzkarten bzw. Wochennetzkarten und gelten im Gesamtliniennetz (außer auf der Insel Hiddensee).
- Auf der Insel Hiddensee gilt ein eigenständiger Tarif.

## 1.5 Vertrieb

### 1.5.1 Fahrkarten

Fahrkarten werden im jeweils definierten Sortiments-

umfang ausgegeben:

- im unternehmenseigenen OnlineShop
- in der unternehmenseigenen InfoThek in Bergen auf Rügen und in Stralsund, jeweils am Busbahnhof
- durch das Fahrpersonal in den Bussen
- an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der VVR (Agenturen)
- auf den Betriebshöfen in Stralsund, Bergen auf Rügen, Ribnitz-Damgarten und Grimmen

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO) werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden als Chipkarte per Post oder als Onlineticket für mobile Geräte per E-Mail zugestellt. Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage [www.vvr-bus.de](http://www.vvr-bus.de) herunterzuladen.

### 1.5.2 Stammkarten

Stammkarten zur Nutzung ermäßigter Zeitfahrausweise im Stadt-, Orts- und Regionallinienverkehr müssen beantragt werden. Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Anträge von der Homepage [www.vvr-bus.de](http://www.vvr-bus.de) herunterzuladen.

Die nachfolgend aufgeführten Ausweise werden als Stammkarte anerkannt:

- Ausweise weiterführender Bildungseinrichtungen, die der Ausgleichsverordnung unterliegen (z.B. Fachhochschulen oder Hochschulen)
  - Ausweise für Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD)
- Diese Ausweise müssen personalisiert sein, über ein Lichtbild verfügen und einen Gültigkeitszeitraum ausweisen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild gilt ein amtlicher Lichtbildausweis als Legitimation. Der Name ist auf die Zeitkarte zu übertragen.

### 1.6 Entwertung

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch das Personal ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den

sofortigen Fahrtantritt gültig. Die Fahrtabschnitte der 6-Fahrten-Karte (Wabe 100) und 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100) sind beim Betreten des Busses zu entwerten. Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

### 1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarte, auch in den Ausgabeformen Abonnement, E-Ticket und Halbjahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis/Stammkarte gelten, sind verpflichtet, während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis/Stammkarte bei Kontrollen vorzuzeigen.

## 2 Tarifbestimmungen

### 2.1 Einzel- und Mehrfahrtenkarten

- Einzelfahrkarte
- Einzelfahrkarte ermäßigt
- 6-Fahrten-Karte (Wabe 100)
- 6-Fahrten-Karte ermäßigt (Wabe 100)
- Gruppenfahrkarte
- Gruppenfahrkarte Hin+Rück

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten jeweils für eine Person.

### 2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahr- und Mehrfahrtenkarten zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.1.2 Fahrtunterbrechung

Die Einzelfahrkarte gilt zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

### 2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Die Einzelfahrkarte und der Abschnitt einer 6-Fahrten-Karte gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen. Die Fahrkarte ist beim Umsteigen auf der Rückseite nochmals zu entwerten bzw. dem Personal unaufgefordert vorzuzeigen.

### 2.1.4. Gruppenfahrkarte

Die Gruppenfahrkarte berechtigt zur gemeinsamen Fahrt ab 10 zahlender Personen mit gleichem Fahrtziel und bei sofortigem Fahrtantritt zu einer Fahrt gemäß Aufdruck ohne Fahrtunterbrechung. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung des Fahrtzieles zu benutzen, Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen. Unentgeltlich zu befördernde Personen zählen nicht zur Gruppe. Personen, die bereits zum Erwerb einer ermäßigten Einzelfahrkarte berechtigt sind, zählen zur Gruppe, erhalten aber keine weitere Ermäßigung.

Auch für Gruppen gilt, dass Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich unentgeltlich befördert werden.

Es wird nur ein Fahrschein ausgegeben. Eine Gruppenanmeldung (Kontakte unter [www.vvr-bus.de/service/kontakt/](http://www.vvr-bus.de/service/kontakt/)) ist mindestens 24 Stunden vor Nutzung erforderlich, ansonsten ist das Fahrplanangebot nur bei vorhandener Kapazität nutzbar.

## 2.2 Tageskarte

- Tageskarte (Wabe 100 und Ortstarif)
  - Tageskarte ermäßigt (Wabe 100 und Ortstarif)
- Die Tageskarte gilt für jeweils eine Person.

### 2.2.1 Ermäßigung

Die Tageskarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.2.2 Geltungsdauer

Die Tageskarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

### 2.2.3 Geltungsbereich

Die Tageskarte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

## 2.3 Tagesnetzkarte

- Tagesnetzkarte
- Tagesnetzkarte ermäßigt
- Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe

Die Tagesnetzkarte gilt für jeweils eine Person. Die Tagesnetzkarte Familie/Minigruppe berechtigt zur gemeinsamen Benutzung von 5 Personen, davon maximal 2 Erwachsene.

### 2.3.1 Ermäßigung

Die Tagesnetzkarte ermäßigt gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.3.2 Geltungsdauer

Die Tagesnetzkarte gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende.

## 2.3.3 Geltungsbereich

Die Tagesnetzkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Bediengebietes der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

## 2.4 Fahrausweise für Fahrräder

- Fahrradkarte
- Fahrradkarte E-Bike

### 2.4.1 Geltungsdauer/Geltungsbereich

Die Fahrradkarte gilt im gemäß Fahrkartenaufdruck angegebenen Geltungsbereich zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Rundfahrten sind nicht zugelassen.

## 2.5 Wochenkarte, Monatskarte, Halbjahreskarte, Monatskarte plus und 70+ Ticket Stralsund

### 2.5.1 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte

- Wochenkarte
- Wochennetzkarte
- Monatskarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Monatsnetzkarte (auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte (Wabe 100, auch im Abonnement, als E-Ticket)

Wochen-, Wochennetz-, Monats- und Monatsnetzkarte und Halbjahreskarte sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen sind. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem

Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

### 2.5.1.1 Geltungsdauer

Wochen- und Wochennetzkarte gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag mit Betriebsende.

Monats- und Monatsnetzkarte gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats. Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars. Der erste Geltungstag einer Halbjahreskarte wird beim Kauf festgelegt. Die Gültigkeit endet nach einem Sechsmonatszeitraum am datumsmäßigen Vortag zum Betriebsende.

### 2.5.1.2 Geltungsbereich

Wochenkarte und Monatskarte berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten in der angegebenen Relation. Wochennetz- und Monatsnetzkarte gelten im gesamten Bedienegebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee. Die Halbjahreskarte ist nur für den Stadtverkehr in der Hansestadt Stralsund verfügbar.

## 2.5.2 Monatskarte plus

### 2.5.2.1 Geltungsdauer

Die Monatskarte plus gilt einen Monat. Sie kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie

an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (Betriebsende) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

### 2.5.2.2 Geltungsbereich

Die Monatskarte plus berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund (Tarifwabe 100).

### 2.5.2.3 Zusatznutzen

Die Monatskarte plus enthält folgende Zusatzleistungen:

- Übertragbarkeit auf eine andere Person.  
Sie darf jeweils nur von einer Person genutzt werden und ist dabei vom Benutzer mitzuführen.
- unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Tieres unter Beachtung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen § 10
- unentgeltliche Mitnahme an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Mecklenburg-Vorpommern sowie am 24. und 31. Dezember von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren

## 2.5.3 70+ Ticket Stralsund

Das 70+ Ticket Stralsund berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Stadtverkehrs in der Hansestadt Stralsund (Tarifwabe 100).

Es kann von jeder anspruchsberechtigten Person mit Hauptwohnsitz in Stralsund, die 70 Jahre und älter ist, auf Antrag bei der VVR bestellt werden. Der Antrag wird von der VVR automatisch an alle anspruchsberechtigten Fahrgäste per Post zugesandt.

Das 70+ Ticket Stralsund ist personengebunden und nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf der Fahrkarte eingetragen sind. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben

dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen. Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

### 2.6 Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte ermäßigt

- Wochenkarte ermäßigt
- Monatskarte ermäßigt  
(jeweils auch im Abonnement, als E-Ticket)
- Halbjahreskarte ermäßigt (auch im Abonnement, als E-Ticket)

Die ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur jeweils von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname oder Nummer der Stammkarte auf dem jeweiligen Fahrausweis eingetragen sind/ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Diese Zeitkarten haben für Nutzer ab 15 Jahren nur Gültigkeit in Verbindung mit einer Stammkarte oder mit Ausweisen ausgewählter Einrichtungen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Das E-Ticket ist eine Chipkarte, auf der die Fahrkarte gespeichert ist. Zur Prüfung ist sie bei Fahrtantritt auf die Fahrerkasse zu legen.

#### 2.6.1 Berechtigte

Die ermäßigte Wochenkarte, Monatskarte und Halbjahreskarte gelten

- a) für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren,
- b) ab 15 Jahren für

(1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater,

allgemeinbildender Schulen,  
berufsbildender Schulen,  
Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,  
Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen

- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Abschluss der Berufsreife oder mittleren Reife besuchen
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- (7) Anwärter und Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation

für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten

- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst)
- (9) Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

### **2.6.2 Nachweis der Berechtigung**

Die Berechtigung zur Nutzung der ermäßigten Wochen-, Monats- und Halbjahreskarte ist ab 15 Jahren durch den Berechtigungsausweis/Stammkarte nachzuweisen.

Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend des vorgelegten Nachweises, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr.

### **2.6.3 Geltungsdauer**

Die Wochenkarte ermäßigt gilt von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag zum Betriebsende.

Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist.

Die ermäßigte Monatskarte gilt für den eingetragenen Kalendermonat. Die ermäßigte Halbjahreskarte gilt für die eingetragenen Monate.

### **2.6.4 Geltungsbereich**

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Halbjahreskarten berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

### **2.7 Sammelzeitkarte für Schüler mit Hauptwohnsitz LK V-R**

Die Sammelzeitkarte kann von jeder laut aktueller Schülerbeförderungssatzung anspruchsberechtigten Person mit Hauptwohnsitz Landkreis Vorpommern-Rügen per Antrag auf Schülerbeförderung bei der VVR bestellt werden.

#### **2.7.1 Geltungsdauer**

Die Sammelzeitkarte für Schüler gilt gemäß der aufgedruckten Strecke für ein Schuljahr. Sie gilt jedoch nicht während der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern.

#### **2.7.2 Geltungsbereich**

Die Sammelzeitkarte für Schüler berechtigt zu beliebig vielen Fahrten gemäß der aufgedruckten Strecke bzw. des hinter dem Tarif liegenden Geltungsbereichs einer entsprechenden Zeitfahrkarte.

### **2.8 Schülerfreizeitkarte für Schüler ohne Hauptwohnsitz LK V-R**

Die Schülerfreizeitkarte kann von Schülern ohne Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen erworben werden. Sie ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Sie kann nur von der Person genutzt werden, deren Name und Vorname auf dem Fahrausweis eingetragen sind. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen. Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis eine Nutzungsberechtigung (Schülerschein) zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

#### **2.8.1 Geltungsdauer**

Die Schülerfreizeitkarte gilt für den eingetragenen Monat

- von Montag bis Freitag jeweils ab 16:00 Uhr bis Betriebsende
- samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen in M-V sowie in den Ferien in M-V (außer Sommerferien M-V) ganztägig.

## 2.8.2 Geltungsbereich

Die Schülerfreizeitkarte gilt für beliebig häufige Fahrten im Bediengebiet der VVR außer auf der Insel Hiddensee.

## 2.9 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

Sonderfahrausweise sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Sonderfahrausweis bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

## 2.10 KombiTickets und Sonderfahrpreise

### 2.10.1 VogelparkTicket

Das VogelparkTicket gilt für eine Person am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für beliebig viele Fahrten in den Waben 100, 103-107 und 301-602 und als einmalige Eintrittskarte für den Vogelpark Marlow. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- VogelparkTicket
- VogelparkTicket ermäßigt

Das VogelparkTicket ermäßigt gilt für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.10.2 Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern

Das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern berechtigt eine Person vom Verkaufstag an 7 Tage die Busse in den Waben 100, 103-107 und 301-602 beliebig oft zu benutzen. Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Kurkarte. Bei Erwerb und der erstmaligen Nutzung ist keine Kurkarte notwendig, bei weiterer Nutzung ist die Kurkarte vorzuweisen. Es wird in 2 Varianten angeboten:

- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern
- Flexibles TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt

Für das Flexible TouristenTicket Nordvorpommern ermäßigt gelten die gleichen Bestimmungen, berechtigt sind jedoch nur Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.10.3 HiddenseeTicket

Das HiddenseeTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende zur unbegrenzten Benutzung der Busse der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 sowie der Schiffe der Reedereien Hiddensee und Norddeutsche Binnenreederei von Rügen nach Hiddensee. Die angefahrenen Häfen auf Rügen sind Schaprode/Wiek/Dranske (Reederei Hiddensee) sowie Ralswiek/Breege (Norddeutsche Binnenreederei).

Es wird in 2 Varianten angeboten:

- HiddenseeTicket
- HiddenseeTicket ermäßigt

Das HiddenseeTicket ermäßigt gilt entsprechend des HiddenseeTickets für ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### 2.10.4 BernsteinTicket Rügen

Das BernsteinTicket Rügen kann genutzt werden von einzelreisenden

- Erwachsenen
- in der ermäßigten Form von Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren
- oder als Minigruppe (5 Personen, davon max. 2 Erwachsene).



Maximal 4 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl der Minigruppe werden sie nicht berücksichtigt.

Ein BernsteinTicket Rügen ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets der Name und Vorname des Reisenden bzw. bei der Minigruppe des mitreisenden Erwachsenen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Kinder bis 5 Jahre und bei der Minigruppe Kinder bis 14 Jahre sind nicht einzutragen. Die Namenseinträge erfolgen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite bzw. bei einigen Fahrkartenlayouts alternativ für die mitreisenden Erwachsenen bei der Minigruppe an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis bzw. Schülerschein nachzuweisen.

Für die Mitnahme von Gepäckstücken, Fahrrädern und Hunden gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Das BernsteinTicket Rügen gilt:

- in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahn GmbH (ODEG) zwischen Stralsund – Grünhufe – Stralsund Hbf – Bergen auf Rügen – Ostseebad Binz/Sassnitz
- in den Zügen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH (PRESS) zwischen Bergen auf Rügen – Putbus – Lauterbach Mole
- in den Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100 außer auf Hiddensee

Das BernsteinTicket Rügen wird ausgegeben:

- aus DB-Fahrausweisautomaten
- im Internet über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) und als Handyticket

- über die DB Navigator-Buchungs-App
- im personenbedienten Verkauf im Geltungsbereich bei der ODEG und der PRESS sowie der VVR (Tarifgebiete Hansestadt Stralsund und Insel Rügen)
- in den Zügen von ODEG und PRESS durch Kundenbetreuer bzw. Zugbegleiter
- in den Bussen der VVR durch das Fahrpersonal

Das BernsteinTicket Rügen gilt an dem auf ihm angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr. Die Fahrkarten gelten bei der ODEG nur in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zugelassen. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen.

Der Weiterverkauf von benutzten BernsteinTickets Rügen ist nicht gestattet.

Umtausch und Erstattung des BernsteinTickets Rügen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Beförderungsvertrag kommt mit denjenigen Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Im Übrigen gelten jeweils die Beförderungsbedingungen der vom Kunden genutzten Verkehrsunternehmen.

Die Fahrgastrechte im SPNV bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen gelten nicht für die Beförderung im Busverkehr.

### 2.10.5 KönigsstuhlTicket

Das KönigsstuhlTicket gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für eine Person in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100.

Das KönigsstuhlTicket gilt für eine Person als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

### **KönigsstuhlTicket Familie**

Das KönigsstuhlTicket Familie gilt am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig bis Betriebsende für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene. Als Erwachsene gelten Fahrgäste ab 15 Jahren. Es gilt in allen Bussen der VVR auf der Insel Rügen inkl. Wabe 100. Das KönigsstuhlTicket Familie gilt für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene, als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

### **2.10.6 ShuttleTicket Königsstuhl**

Das ShuttleTicket Königsstuhl gilt am angegebenen Gültigkeitstag für eine Hin- und eine Rückfahrt im Pendelbus vom Parkplatz Hagen zum Königsstuhl und als einmalige Eintrittskarte für das Nationalpark-Zentrum Königsstuhl und beinhaltet sämtliche Angebote des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl.

Es wird in 3 Varianten angeboten:

- ShuttleTicket Königsstuhl
- ShuttleTicket Königsstuhl ermäßigt
- ShuttleTicket Königsstuhl Familie

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Das ShuttleTicket Königsstuhl Familie wird für bis zu 5 Personen, davon max. 2 Erwachsene, ausgegeben.

### **2.10.7 Pendelverkehr Parkplatz Hagen**

Diese Fahrkarten gelten nur zwischen Hagen Parkplatz und dem Königsstuhl.

Es werden angeboten:

- Einzelfahrt
- Einzelfahrt ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück
- Einzelfahrt Hin+Rück ermäßigt
- Einzelfahrt Hin+Rück Tier

Die ermäßigte Fahrkarte gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die Einzelfahrkarte Hin+Rück Tier gilt für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

Mitarbeiter des Nationalpark-Zentrums Königsstuhl können die Busse der VVR auf der Strecke Sassnitz – Königsstuhl für dienstliche Zwecke gemäß Vereinbarung nutzen.

### **2.10.8 Auf der Insel Hiddensee (Inselbus)**

Auf der Insel Hiddensee gilt für den Inselbus folgendes:

#### **Tageskarte Insel Hiddensee**

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten.

#### **½ Tageskarte Insel Hiddensee**

Die ½ Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten in der Zeit von:

Fahrplanbeginn bis 12:30 Uhr  
oder  
12:30 Uhr bis Fahrplanende.

#### **Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt**

Die Tageskarte gilt am Lösungstag für beliebig viele Fahrten für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

#### **Gleitende Monatskarte Insel Hiddensee**

Die Gültigkeit der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee beginnt am Verkaufstag und endet im Folgemonat mit dem Vortag des Verkaufstages.

Sie wird jedoch erst gültig, wenn der Vor- und Nachname des Fahrgastes an der markierten Stelle auf der Gleitenden Monatskarte Insel Hiddensee eingetragen sind. Sie ist nicht übertragbar.

#### **Monatskarte Azubi Insel Hiddensee**

Die Monatskarte Azubi Insel Hiddensee gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonates. Der Fahraus-

weis erhält den entsprechenden Monatsaufdruck. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einer von der VVR abgestempelten Stammkarte, versehen mit Lichtbild und Fahrtstrecke.

Sie kann nur von Personen genutzt werden, deren Vor- und Nachname (in Blockbuchstaben) oder die Nummer der Stammkarte auf der Fahrkarte eingetragen sind/ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt zu erfolgen.

Monatskarten Azubi Insel Hiddensee sind Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Sie werden nur auf Antrag an berechnete Personen im Sinne des § 2 der AusglVO M-V verkauft. Die Berechnung ist durch eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden bzw. des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. Sie gilt längstens 1 Jahr und ist nicht übertragbar.

### **Beförderung von Kindern**

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert, sofern sie in Begleitung einer Person mit gültigem Fahrausweis sind.

Ausnahme: Für Kindergruppen gilt der Preis für die Tageskarte Insel Hiddensee ermäßigt.

### **Sondertarif Hiddensee**

Senioren ab dem 60. Lebensjahr (mit gemeldetem Wohnsitz auf der Insel Hiddensee), die Inhaber eines gültigen Familien- und Seniorenpasses Hiddensee sind, können den Inselbus fahrgeldlos nutzen. Bei Fahrtantritt erhalten die berechtigten Senioren einen vorgedruckten, nummerierten Fahrausweis (Tageskarte S Insel Hiddensee oder ½ Tageskarte S Insel Hiddensee).

Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem Familien- und Seniorenpass Hiddensee gültig.

### **2.10.9 P+R Ticket Stralsund**

In der Hansestadt Stralsund werden saisonal die P+R Plätze Schwarze Kuppe inkl. Mahneske Wiese und Hexenplatz

bedient. Mit dem P+R Ticket können die Linienbusse in der Hansestadt Stralsund (Wabe 100) vom Zeitpunkt des Kaufes bis Betriebsende genutzt werden. Es gilt für max. 2 Erwachsene und 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

### **2.10.10 HotelTicket**

Die VVR kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechnen. Die Zimmerausweise tragen einen Vermerk der VVR und berechnen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer im vereinbarten Bedienungsbereich.

### **2.10.11 Veranstaltungs- und TheaterTicket**

Zurzeit besteht eine Vereinbarung mit dem Theater Putbus. Die Eintrittskarte des Theaters Putbus gilt am Veranstaltungstag für die Rückfahrt mit dem Theaterbus als Fahrausweis.

### **2.10.12 Ortsbus Sellin-Baabe**

**2.10.12.1 Fahrgeldlose Nutzung Ortsbus Sellin-Baabe**  
Besitzer einer Kurkarte bzw. einer Einwohnerkarte der Ostseebäder Sellin, Göhren, Baabe sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte bzw. der Einwohnerkarte den Ortsbus Sellin-Baabe unentgeltlich benutzen.

Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt, werden dazugehörige Hunde ebenfalls unentgeltlich befördert.

### **2.10.12.2 Nutzung Ortsbus Sellin-Baabe gemäß Tarif der VVR**

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.12.1) vorweisen können, zahlen den Fahrgeld entsprechend des gültigen Tarifes der VVR. Der Ortsbus Sellin-Baabe ist besonders gekennzeichnet.

### **2.10.13 BUSkam Ortsbus (Ortsbus Göhren)**

#### **2.10.13.1 Fahrpreislose Nutzung des BUSkam Ortsbus**

Besitzer einer Kurkarte bzw. einer Einwohnerkarte der Ostseebäder Göhren, Sellin, Baabe sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer der Kurkarte bzw. der Einwohnerkarte den BUSkam Ortsbus fahrpreislos nutzen. Befindet sich auf der Kurkarte ein „H“, werden die Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

#### **2.10.13.2 Nutzung des BUSkam Ortsbus gemäß Tarif der VVR**

Fahrgäste, die keine der vorstehend genannten Kurkarten (gem. 2.10.13.1) vorweisen können, zahlen den Fahrpreis entsprechend dem gültigen Tarif der VVR. Der BUSkam-Ortsbus ist besonders gekennzeichnet.

### **2.10.14 Fahrpreislose Nutzung mit Kurkarten der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren sowie Mönchgut**

Besitzer einer Kurkarte der Ostseebäder Baabe, Sellin, Göhren sowie Mönchgut dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben

- 221 Zirkow
- 222 Granitz
- 223 Sellin
- 224 Baabe
- 225 Göhren
- 226 Lobbe
- 227 Klein Zicker

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Ist auf der Kurkarte ein „H“ vermerkt oder wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

### **2.10.15 Fahrpreislose und rabattierte Nutzung mit Kurkarten der Gemeinde Binz**

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste, Einwohner und Tagesgäste) dürfen während der

Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR auf der

- Linie 27 Ortsbus Binz-Prora

fahrpreislos nutzen. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste) dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte darüber hinaus alle Busse der VVR auf den Linien 22 und 24 innerhalb der Tarifwabe

- 220 Binz/Prora

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht anerkannt. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinde Binz (Übernachtungsgäste, Einwohner und Tagesgäste) können während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte auf der Linie 28 Binz-Jagdschloss Granitz rabattierte Einzelfahrscheine Erwachsener/ermäßigt erwerben (Jagdschloss-Ticket Binz“).

### **2.10.16 Fahrpreislose Nutzung mit Kur- und Einwohnerkarten des Seebades Breege-Juliusruh**

Besitzer einer Kur- und Einwohnerkarte des Seebades Breege-Juliusruh dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kur- oder Einwohnerkarte alle Busse der VVR zwischen und innerhalb der Tarifwaben

- 210 Sassnitz
- 211 Dubnitz/Mukran
- 212 Klementelvit
- 213 Königsstuhl
- 215 Sagard
- 216 Glowe
- 217 Bisdamitz
- 218 Lohme
- 270 Altenkirchen
- 271 Dranske
- 272 Putgarten

- 273 Nobbin
- 274 Gelm
- 275 Lobkevitz
- 276 Bohlendorf
- 277 Wittower Fähre
- 278 Bakenberg

fahrpreislos nutzen. Die Benutzung der Linie 19 Pendelbus Königsstuhl – Parkplatz Hagen ist nicht inkludiert. Tageskurkarten und manuelle Meldescheine werden nicht anerkannt. Wurde für den Hund eine zusätzliche Kurkarte ausgegeben, werden dazugehörige Hunde ebenfalls fahrpreislos befördert.

### 2.10.17 NORDSEEINSELTARIF

(VERTRIEB DB REISE & TOURISTIK)

Fahrkarten der DB Reise & Touristik, ausgegeben über das Internet [www.bahn.de](http://www.bahn.de) und als Handyticket über die App DB Navigator, werden auf dem Streckenabschnitt Bergen auf Rügen bis Schaprode anerkannt, wenn sie die Kennzeichnungen NE 251 oder SEE 251 beinhalten.

### 2.10.18 Greifswald-Stralsund Ticket

Die Ausgabe des Greifswald-Stralsund Tickets erfolgt als:

- Greifswald-Stralsund Tageskarte für Erwachsene und zusätzlich pro Tageskarte bis zu 3 Kinder von 6-14 Jahren zum Normaltarif, Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zum Ermäßigungstarif
- Greifswald-Stralsund Minigruppentageskarte für bis zu zwei Erwachsene und 3 Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren

Greifswald-Stralsund Tageskarten/-ermäßigt und Greifswald-Stralsund Minigruppentageskarten gelten am angegebenen Gültigkeitstag ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches und am Folgetag bis 03:00 Uhr.

Greifswald-Stralsund Tickets berechtigen zur Fahrt

- in den Zügen der ODEG Ostdeutsche Eisenbahn mbH zwischen Stralsund-Grünhufe – Stralsund Hbf – Stralsund Rügendamm und Greifswald Süd sowie in den Zügen der DB Regio zwischen Stralsund Hbf und Greifswald Süd
- in der Wabe 100 (Hansestadt Stralsund) in den Bussen der VVR
- im Stadtverkehr Greifswald in den Bussen der VBG

Greifswald-Stralsund Tickets werden ausgegeben:

- im stationären personenbedienten Verkauf bei DB Regio und der ODEG
- im Video-Reisezentrum der ODEG
- aus stationären Fahrausweisautomaten der DB Regio und der ODEG
- in den Zügen von DB Regio und der ODEG durch Kundenbetreuer
- im Internet über [www.bahn.de](http://www.bahn.de) oder die DB Navigator-Buchungs-App
- in den Bussen der VVR und VBG durch das Fahrpersonal

Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in den Zügen und in den Bussen der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH und der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Für die Mitnahme von Hunden ist eine Greifswald-Stralsund Tageskarte ermäßigt zu lösen. Voraussetzung für die Mitnahme ist, dass genügend Platz vorhanden ist und die Hunde einen Maulkorb tragen und angeleint sind. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen ist das Zugbegleit- bzw. Buspersonal berechtigt, den Fahrgast von der Beförderung auszuschließen.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Hunde und andere kleine Tiere in geeigneten Behältnissen
- Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten

Für die Mitnahme von Gepäckstücken gelten die Regelungen der Unternehmenstarife der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Für die Mitnahme von Fahrrädern im Zug gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio), in den Bussen die Beförderungsbedingungen von VVR bzw. VBG. Umtausch und Erstattung von Greifswald-Stralsund Tickets sind vor dem ersten Geltungstag kostenfrei und nur durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Ab dem ersten Geltungstag sind Erstattung und Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

Greifswald-Stralsund Tagestickets sind nur gültig, wenn der Geltungstag und die Namen der Reisenden auf der Fahrkarte eingetragen sind. Namen mitreisender Kinder müssen nicht eingetragen werden.

Der Weiterverkauf von genutzten Greifswald-Stralsund Tageskarten/-ermäßigt und Minigruppentageskarten ist nicht gestattet.

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Greifswald-Stralsund Tickets auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen und ggf. auszuhändigen.

### **2.10.19 Fahrpreisloser ÖPNV „Südliche Boddenkette“**

Besitzer einer Kurkarte der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten dürfen während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurkarte alle Busse der VVR innerhalb der Tarifwaben

- 301 Ribnitz
- 302 Damgarten
- 321 Dechowshof
- 322 Saal
- 323 Hermannshof
- 324 Michaelsdorf
- 325 Fuhlendorf
- 330 Barth
- 331 Bresewitz-Pruchten
- 315 Zingst

fahrpreislos nutzen. Tageskurkarten werden nicht

anerkannt, Jahreskurkarten nur personengebunden (in Verbindung mit dem Personalausweis) und fälschungsgeschützt, d.h. laminiert oder mindestens gesiegelt. Die Mitnahme von Hunden ist kostenfrei, wenn sich auf der Kurkarte ein „H“ befindet bzw. eine eigene Kurkarte für Hunde vorgezeigt wird. Anderenfalls erfolgt die Beförderung von Tieren nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR.

Die Beförderung von Fahrrädern wird nach den aktuellen Tarifbestimmungen der VVR abgerechnet, d.h. die Kurkarte berechtigt nicht zu einer kostenfreien Mitnahme.

### **2.10.20 Ergänzungsticket Schülernetzkarte für Schüler mit Hauptwohnsitz LK V-R**

Die Schülernetzkarte ist ein Ergänzungsprodukt für alle Schüler mit Hauptwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen. Sie wird nicht separat beantragt, sondern bei Genehmigung des Antrages auf Schülerbeförderung (siehe Punkt 2.7 Sammelzeitkarte) ergänzend ausgegeben.

#### **2.10.20.1 Geltungsdauer**

Die Schülernetzkarte gilt ganztägig und ganzjährig von Anfang eines Schuljahres bis zum Beginn des nachfolgenden Schuljahres inklusive der Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern.

#### **2.10.20.2 Geltungsbereich**

Die Schülernetzkarte gilt für beliebig häufige Fahrten im gesamten Bediengebiet der VVR außer in Rufbussen.

### **2.11 Sonderregelungen**

#### **2.11.1 Fahrkartenvereinigung des VDV**

Inhaber eines Fahrausweises der Fahrkartenvereinigung des VDV können alle Busse der VVR zu dienstlichen Zwecken kostenfrei nutzen.

### 2.11.2 SchülerFerienTicket M-V

Mit dem SchülerFerienTicket M-V haben Schüler und Schulabgänger des aktuellen Schuljahres allgemeinbildender Schulen (Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien, Fachgymnasien, Fachoberschulen und diesen Schulen gleichgestellte Privatschulen) bis einschließlich 21 Jahren die Möglichkeit, öffentliche Verkehrsmittel mit einem einheitlichen, bundeslandeseitigen Ticket zu nutzen.

Auszubildende und Studenten sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Für Fachoberschüler und Fachgymnasiasten gilt das SchülerFerienTicket M-V nur, wenn sie eine Ausbildung ohne Berufsabschluss absolvieren.

Das SchülerFerienTicket M-V ist personengebunden (nicht übertragbar) und nur in Verbindung mit einem Schülerausweis bzw. einem vergleichbaren Berechtigungsnachweis gültig. Das SchülerFerienTicket M-V gilt nur während der Sommerferien des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Weitere Hinweise zur Gültigkeit sind den jährlichen Informationen zum SchülerFerienTicket M-V zu entnehmen.

### 3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 228 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Bediengebietes. Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen.“ und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen. Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich. Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrrädern auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänken, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

## 4 Mitnahme von Sachen und Tieren

### 4.1 Sachen

Die Mitnahme von Gepäck und Kinderwagen erfolgt unentgeltlich.

### 4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren gemäß § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ist eine Fahrkarte „Tier“ (Fahrschein für eine einfache Fahrt) zu entrichten.

Mit einer Monatskarte plus, gültig nur in der Wabe 100, Stadtverkehr Stralsund, kann unter Beachtung des § 10 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen ein Tier unentgeltlich mitgenommen werden.

Unentgeltlich werden befördert:

- kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- Blindenführhunde, die eine blinde Person begleiten
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX), wenn dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

## **5 Beförderung von Polizisten in Uniform**

Polizeivollzugsbeamte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihrer Dienstvorschriften uniformiert sind. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.



## **Kontakt und Informationen**

Ihre Fragen, Anregungen und Post  
richten Sie bitte an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

### **Verwaltungssitz (Postanschrift)**

Zum Rauhen Berg 1

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 600 0

Telefax (03 83 26) 600 419

info@vvr-bus.de

www.vvr-bus.de

oder an:

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

### **Betriebshof Bergen**

Tilzower Weg 33

18528 Bergen auf Rügen

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 149

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

### **Betriebshof Stralsund**

Am Umspannwerk 13

18437 Stralsund

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 249

Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH

### **Betriebshof Ribnitz-Damgarten**

Am Nettelrade 5

18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon (03 83 26) 600 800

Telefax (03 83 26) 600 349